

BAG überörtliche Sozialhilfe beim LWL, 48133 Münster

An die  
überörtlichen Träger der Sozialhilfe  
gemäß Verteiler

per E-Mail

### Vorsitzender

- **Matthias Münning** -

Tel.: 0251/591-237

### Geschäftsführer

- **Bernd Finke** -

Tel.: 0251/591-6530/6531

Fax: 0251/591-6539

E-Mail: bag@lwl.org

**Besuche:** Warendorfer Straße 26 - 28

**Briefe:** 48133 Münster

**Pakete:** Freiherr-vom-Stein-Platz 1  
48147 Münster

### Bankverbindung

Konto-Inhaber: Hauptkasse des  
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
WestLB AG Münster

Konto Nr. 60129 BLZ 400 500 00

**BAGüS im Internet:** [www.bagues.de](http://www.bagues.de)

Unser Zeichen: (Bei Antwort bitte angeben)

BAGüS-00-06

BAGüS-SGB IV-00

BAGüS-SGB V-00-02

BAGüS-SGB IX-00-03

02.07.2009

## Mitglieder-Info Nr. 55/2009

- 1. Gesetz zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs im Krankenhaus**
- 2. Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zur Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse und zur Änderung anderer Gesetze**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die beiden obengenannten Gesetze, die bereits im Bundestag verabschiedet sind, werden am 10.07.2009 im Bundesrat abschließend behandelt. Sie sind auch für die Sozialhilfe von Bedeutung, weil mit beiden Gesetzen auch Bestimmungen des SGB XII geändert werden.

### Zu 1.

Der Deutsche Bundestag hat am 19.06.2009 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Gesundheit (Drs 16/13417) den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs im Krankenhaus (Drs 16/12855) angenommen. Artikel 4 des Gesetzes sieht die Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vor, und zwar wie folgt:

1. *In § 28 Absatz 5 werden nach dem Wort „Familie“ die Wörter „, insbesondere in einer Pflegefamilie,“ eingefügt.*
2. *Dem § 54 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Eine Leistung der Eingliederungshilfe ist auch die Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie, soweit eine geeignete Pflegeperson Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht in ihrem Haushalt versorgt und dadurch der Aufenthalt in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe vermieden oder beendet werden kann. Die Pflegeperson bedarf einer Erlaubnis nach § 44 des Achten Buches. Diese Regelung tritt am 31. Dezember 2013 außer Kraft.“*
3. *Dem § 63 werden die folgenden Sätze angefügt:  
„Satz 3 gilt nicht für vorübergehende Aufenthalte in einem Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches, soweit Pflegebedürftige nach § 66 Abs. 4 Satz 2 ihre Pflege durch von ihnen beschäftigte besondere Pflegekräfte sicherstellen. Die vorrangigen Leistungen des Pflegegeldes für selbst beschaffte Pflegehilfen nach den §§ 37 und 38 des Elften Buches sind anzurechnen. § 39 des Fünften Buches bleibt unberührt.““*

Im übrigen sieht Artikel eine Änderung von § 34 Abs. 2 Satz 2 SGB XI vor, und zwar wie folgt:

*Pflegegeld nach § 37 oder anteiliges Pflegegeld nach § 38 ist in den ersten 4 Wochen einer vollstationären Krankenhausbehandlung, einer häuslichen Krankenpflege mit Anspruch auf Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung oder einer stationären Leistung zur medizinischen Rehabilitation weiterzuzahlen; bei Pflegebedürftigen, die ihre Pflege durch von ihnen Beschäftigte besondere Pflegekräfte sicherstellen und bei denen § 66 Abs. 4 Satz 2 des Zwölften Buches anzuwenden ist, wird das Pflegegeld nach § 37 oder anteiliges Pflegegeld nach § 38 auch über die ersten 4 Wochen hinaus weitergezahlt.*

Ob das Gesetz vom Bundesrat verabschiedet wird, ist noch unklar, da der Finanzausschuss des Bundesrates empfohlen hat, den Vermittlungsausschuss anzurufen, während der federführende Gesundheitsausschuss und der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrates die Zustimmung empfohlen hat (Drs 573/1/09).

Er begründet seine Ablehnung damit, dass für die beabsichtigten Regelungen zur Mitaufnahme von Pflegekräften in das Krankenhaus für Versicherte mit einem besonderen pflegerischen Bedarf, den sie durch von ihnen Beschäftigte besondere Pflegekräfte sicherstellen, kein zwingendes Erfordernis bestehe. Die vom Krankenhaus zu erbringende Krankenpflege umfasse schon jetzt die behinderungsbedingt erforderliche Pflege. Soweit im Einzelfall erforderlich, bestehe auch nach geltendem Recht (§ 11 Abs. 3 SGB V) Anspruch auf Mitnahme einer Begleitperson. Das Gesetz sehe darüber hinaus vor, dass die soziale Pflegeversicherung bzw. die Träger der Sozialhilfe für diesen Personenkreis auch während des vorübergehenden Krankenhausaufenthaltes verpflichtet werden, das Pflegegeld bzw. die Hilfe zur Pflege weiter bzw. für einen längeren Zeitraum zu leisten. Dies führe zu Kostenverschiebungen von der an sich zuständigen Krankenversicherung hin zur Pflegeversicherung und vor allem zur grundsätzlich nur nachrangigen Sozialhilfe. Hierdurch würden die Kommunen in nicht bezifferter Höhe finanziell belastet.

Wenn Sie sich über den Ausgang der Beratungen aktuell informieren wollen, empfehle ich Ihnen, nach dem 10.07. auf der Internetseite des Bundesrates seine Entscheidung abzurufen.

### Zu 2.

Ebenfalls am 19.06.2009 hat der Deutsche Bundestag aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Soziales (Drs 16/13424) den Entwurf eines 3. Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (Drs 16/12596) angenommen.

Dabei ist der BAGüS erst vor wenigen Tagen bekannt geworden, dass mit Artikel 9a auch eine Änderung des SGB XII vorgesehen ist, die mit den Trägern der Sozialhilfe zu keiner Zeit erörtert worden ist. Gleichwohl ist sie von Bedeutung, denn sie sieht eine Änderung des § 76 Abs. 2 Satz 3 vor, der wie folgt gefasst werden soll:

*Die Maßnahme kann nach Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf kalkuliert werden.*

Aus der Ausschussdrucksache 16(11)1402 ergibt sich als Begründung, dass durch die Änderung bei den pauschalierten Vergütungen für Leistungen in Einrichtungen und Diensten statt auf die so genannten Hilfebedarfsgruppen z. B. auf die Finanzierung von Leistungsstunden abgestellt werden könne. Mit der Umstellung sollen regionale Besonderheiten berücksichtigt werden.

Kritisch hat sich das Land Berlin geäußert und darauf hingewiesen, dass mit dem Verzicht auf eine verpflichtende Bildung von Hilfebedarfsgruppen in der Sozialhilfe die konsequenten langjährigen Bemühungen um eine transparente Hilfebedarfsermittlung und Hilfebedarfsfeststellung erheblich behindert würden, da ihr Zustandekommen nunmehr vom Willen der Leistungsanbieter abhängig gemacht werde. Die mit der Einführung von Hilfebedarfsgruppen angestrebte Transparenz von Leistungen und Vergütungen werde damit weitgehend untergraben.

Offensichtlich sind die Bedenken vom zuständigen Ausschuss des Bundesrates jedoch nicht geteilt worden, da er im Gesetzesbeschluss (Drs 565/09) empfiehlt, das Gesetz anzunehmen.

Auch hierzu können Sie sich nach dem 10.07.2009 aktuell im Internet auf der Internetseite des Bundesrates informieren.

Mit freundlichem Gruß

gez.

Bernd Finke